Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 6360.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866., betreffend die Abänderung der §§. 18. und 19. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Auf den Bericht vom 12. Juni d. J. will Ich, in Berücksichtigung des Antrages des vorjährigen Kommunallandtages der Oberlausitz, den §. 18. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863. (Gesetz-Samml. S. 516.) dahin:

„Besondere Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungskosten werden nicht erhoben, dieselben werden vielmehr ebenfalls aus den allgemeinen Beiträgen (§§. 15. und 19.) gedeckt."

und das letzte Alinea des §. 19. des Reglements, wie folgt:

„Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Halbjahres und mit Hinzurechnung der muthmaaßlich vorgefallenen, aber noch nicht angemeldeten Brandschäden, sowie der erwachsenen Verwaltungskosten abgemessen."

abändern.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1866.

(Nr. 6361.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16. und 32. des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. Vom 21. Juni 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Juni 1866. die von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in der Generalversammlung vom 17. März d. J. beschlossene Aenderung der §§. 16. und 32. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6362.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866., betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. J. will Ich das in der außerordentlichen Generalversammlung der Magdeburger Privatbank vom 19. Dezember v. J. unter Aufhebung des Gesellschaftsstatuts, genehmigt den 30. Juni 1856. (Gesetz-Samml. S. 637.), und der Statutnachträge, genehmigt den 7. Juni 1858. (Gesetz-Samml. S. 325.) und 29. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 711.), zur Annahme gelangte, in der anliegend zurückerfolgenden notariellen Verhandlung vom 13. Juni d. J. enthaltene Revidirte Statut hierdurch genehmigen und zugleich der Magdeburger Privatbank die bei ihrer Errichtung auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler auch für die fernere fünfzehnjährige Dauer ihres Bestehens unter den in dem Revidirten Statut festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Revidirten Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

An die Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856. genehmigten Statuts und der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 7. Juni 1858. und 29. Juni 1861. genehmigten Nachträge tritt das folgende revidirte Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich zum Betriebe von Bankgeschäften eine Aktiengesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. maaßgebend sind, und welche die Firma führt:

„Magdeburger Privat-Bank“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Magdeburg.

§. 2.

Sie bezweckt: Handel, Industrie und Gewerbe zu beleben.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 30. Juni 1881. bestimmt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt die Genehmigung der Magdeburger Privatbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bank-Gesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital beträgt vorläufig Eine Million Thaler; es ist in zweitausend Aktien, jede zu fünfhundert Thaler, getheilt, welche auf den Namen lauten und nach dem beigefügten Schema A. ausgefertigt sind.

§. 5.

§. 5.

Die Aktien sind nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Zu denselben werden alljährlich zahlbare, auf den Inhaber lautende Dividendenscheine für je fünf Jahre nach dem Formulare B. ausgegeben und nach deren Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Talons nach dem Schema C. erneuert. Das Eigenthum der Aktien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden.

Die Aktien sind jedoch einzeln nicht theilbar und deshalb theilweise Eigenthumsübertragungen unzulässig.

§. 6.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§. 7.

In Bezug auf abhanden gekommene Dividendenscheine ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 57.) unter Angabe der Nummer anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonstwie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheins ausgezahlt werden. Auch abhanden gekommene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust der Talons dem Aufsichtsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich, oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 8.

Der Aufsichtsrath kann beschließen, das Grundkapital bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Der Aufsichtsbehörde ist vor jeder weiteren Emission der Aktien die Volleinzahlung der vorhergehenden Emission nachzuweisen und demnächst von der wirklich erfolgten Erhöhung des Grundkapitals Anzeige zu machen.

§. 9.

Bei der Zeichnung der Aktien einer neuen Emission sind zwanzig Prozent des gezeichneten Betrages zur Kasse der Gesellschaft gegen Empfang eines Quit-

Quittungsbogens nach dem beigefügten Formulare D. einzuzahlen. Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen.

§. 10.

Die ferneren Einzahlungen der gezeichneten Beträge für eine neue Aktien-Emission erfolgen nach Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Prozent auf die zu veröffentlichenden Aufforderungen des Aufsichtsrathes. — Wer der Zahlungsaufforderung zur festgesetzten Zeit nicht nachkommt, verfällt in eine Konventionalstrafe von zwei Thalern für jede Aktie.

Bleiben die ferneren Aufforderungen zur Zahlung, welche nach Maaßgabe des Artikels 221. des Handelsgesetzbuches zu erlassen sind, bis zum Ablauf des bestimmten Schlußtermins erfolglos, so gehen die säumigen Aktionaire ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. An Stelle der ungültig gewordenen Quittungsbogen, welche nach Betrag und Nummer durch den Aufsichtsrath bekannt zu machen sind, werden neue Quittungsbogen ausgefertigt und für die Gesellschaft verkauft.

§. 11.

Sobald der volle Betrag für jede Aktie mit fünfhundert Thalern Preußisch Kurant zur Gesellschaftskasse eingezahlt ist, wird die Aktie selbst gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgereicht.

§. 12.

Wie die bereits kreirten Aktien der Gesellschaft werden die einer neuen Emission, jede zu fünfhundert Thaler, auf den Namen lautend, nach dem Schema A. ausgefertigt und nach fortlaufenden Nummern in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Es werden denselben alljährlich zahlbare, auf den Inhaber lautende Dividendenscheine für je fünf Jahre nach dem Formulare B., sowie Talons nach Schema C. beigegeben.

§. 13.

Alle von den Gesellschaftsorganen ausgehenden Bekanntmachungen an die Aktionaire gelten für gehörig erfolgt, wenn sie dem Staatsanzeiger, dem Magdeburger Korrespondenten (Neue Magdeburger Zeitung), der Magdeburgischen Zeitung und der Berliner Börsenzeitung inserirt sind. Im Falle eines dieser Blätter eingeht, bestimmt die nächste Generalversammlung, welches andere Blatt an die Stelle des eingegangenen treten soll. Dieselbe kann auch, abgesehen von dem Eingehen eines Blattes, andere Gesellschaftsblätter festsetzen, welche zur Publikation von Bekanntmachungen dienen sollen. Jede in den Gesellschaftsblättern eingetretene Aenderung ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Ti-

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 14.

Die Bank ist zur Erreichung der in §§. 1. und 2. angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren, und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Diskontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften. Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholenden Einverständnisse zwischen dem Direktor und den beiden nach §. 43. des Statuts dem Vorstande zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes für die Bank erworben werden;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate, und nur gegen Verpfändung von

   a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

   b) von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

   Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruktion für den Gesellschaftsvorstand. Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

3) beleihungsfähige Effekten der vorstehend sub Litt. b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion fest-

 ge-

gesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;

4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen und verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Kontokorrent- oder in Giroverkehr zu treten. Die verzinslichen Depositen dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den doppelten Betrag des jeweiligen Grundkapitals der Bank übersteigen;

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 16. ff. dieses Statuts auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypothek unterbringen.

Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Provinz zu errichten, welche dieselben Geschäfte, wie die Privatbank, besorgen können, nach der ihnen vom Aufsichtsrathe zu gebenden Instruktion. Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten (§. 16.) der Privatbank wird von derselben nach Maaßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

§. 15.

Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305 ff.) bestimmt worden sind, oder später durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 16.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 14. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Grundkapitals um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Grundkapitals zu beschränken.

§. 17.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn Thalern, zwanzig Thalern, funfzig Thalern und Einhundert Thalern Preußisch Kurant ausgestellt werden.

In welchen Abschnitten dieselben zu emittiren sind, darüber können von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen besondere Bestimmungen gegeben werden.

Bis auf anderweite Bestimmungen werden diese Noten in folgenden Apoints emittirt:

200,000	Thaler	à 100	Thaler,
300,000	=	à 50	=
400,000	=	à 20	=
100,000	=	à 10	=

§. 18.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort „in Magdeburg" gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt dieses Paragraphen und des §. 20. ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 19.

Der Gesellschaftsvorstand und der Aufsichtsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und dem Reste in diskontirten Wechseln in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre übrigen sämmtlichen Aktiva zur Deckung der Noten.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 20.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von Einem Monat, mittelst der im §. 13. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten. Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch verloren ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 21.

Die Angelegenheiten der Bank werden durch

A. die Generalversammlung,

B. den Aufsichtsrath,

C. den Gesellschaftsvorstand

nach Maaßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen wahrgenommen.

A. Von der Generalversammlung.

§. 22.

Alljährlich im Monat März tritt die ordentliche Generalversammlung in Magdeburg zusammen.

§. 23.

Jeder Aktionair hat sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Magdeburg als Domizil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit der kompetenten Gerichtsbehörde zu Magdeburg unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültiger Weise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizilorte wohnende Person nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Sekretariate des kompetenten Gerichts zu Magdeburg.

§. 24.

Außerordentliche, ebenfalls in Magdeburg abzuhaltende Generalversammlungen finden statt auf Beschluß des Aufsichtsrathes und auf den schriftlichen Antrag von wenigstens dreißig Aktionairen oder deren Vertretern, welche in dem Besitze von mindestens Einhundert Stück Aktien ausweislich sein müssen.

§. 25.

Die Einladungen zu Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort enthalten müssen, erläßt der Gesellschaftsvorstand durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 13. bezeichneten öffentlichen Blättern. Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist jedesmal erforderlich.

§. 26.

Der jedesmalige Vorsitzende des Aufsichtsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet die Berathungen und Abstimmungen nach der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge der Geschäfte, ernennt auch die Stimmzähler.

§. 27.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden folgende Geschäfte verhandelt:

1) Bericht des Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsrathes und des Gesellschaftsvorstandes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, welche schriftlich dem Aufsichtsrathe so zeitig überreicht worden sind, daß sie in die Einladung noch haben aufgenommen werden können;
4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Aufsichtsrathe Decharge zu ertheilen.

§. 28.

Nur die im Aktienbuche verzeichneten Aktionaire haben Zutritt zu den Generalversammlungen. Ehefrauen werden durch ihre Männer, minderjährige und sonst bevormundete, ebenso juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn letztere nicht Aktionaire sind.

Prokuraträger üben das Stimmrecht für ihre Machtgeber aus. Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen.

Jede Aktie giebt Eine Stimme.

Mehr als fünfundzwanzig Stimmen kann kein Aktionair, auch nicht Kraft erhaltener Vollmacht, in sich vereinigen.

§. 29.

Wer an den Generalversammlungen Theil nehmen will, hat spätestens eine Stunde vor dem Beginne der Verhandlung bei einem vom Aufsichtsrathe zu benennenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl Stimmen, die er vertritt, angiebt. Ein auf Grund der beim Eintritt in die Generalversammlung abgegebenen Stimmkarten anzufertigendes, vom Aufsichtsrathe zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen liefert den Beweis über die Zahl und Stimmbefugniß der anwesend gewesenen Aktionaire, und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden notariellen Protokolle beizufügen und mit demselben auszufertigen.

§. 30.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 31.

Das formelle Verfahren über die Abstimmung ordnet der Vorsitzende an. Er ernennt auch drei Mitglieder der Generalversammlung zur Mitvollziehung des über jede solche Versammlung nothwendig aufzunehmenden notariellen Protokolls.

§. 32.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse verpflichten die Gesellschaft unbedingt, mithin auch jeden in der Generalversammlung weder anwesenden noch vertretenen Aktionair.

B. Von

B. Von dem Aufsichtsrathe.

§. 33.

Die obere Leitung der Gesellschaft und die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes wird einem von der Generalversammlung ernannten Aufsichtsrathe anvertraut.

Die Wahl erfolgt in Gegenwart eines Notars und die Ausfertigung des von diesem darüber aufgenommenen Protokolls bildet die Legitimation der Mitglieder dieses Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder und zwar nach dem Dienstalter aus dem Aufsichtsrathe aus. Die ordentliche Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 13. bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Die auf Grund des Statuts vom 30./31. Mai 1856. erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes verbleiben unter der Geltung des gegenwärtigen revidirten Statuts für die Dauer ihrer Wahlperiode auch fernerhin als Mitglieder des Aufsichtsrathes in Funktion.

§. 34.

Nur zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, in Magdeburg wohnhafte Aktionaire können in den Aufsichtsrath gewählt werden. Frauen, Korporationen, Handlungsfirmen als solche und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder in Konkurs verfallen gewesen und die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger nicht nachweisen können, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§. 35.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat bei dem Antritt seines Amtes fünf auf seinen Namen eingetragene Aktien der Magdeburger Privatbank zu deponiren und kann darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 36.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zum notariellen Protokoll. Ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern zwei Jahre, sie sind nach Ablauf derselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied desselben den Vorsitz.

 §. 37.

§. 37.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so steht es dem letzteren frei, dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung mittelst einer zu notariellem Protokoll zu vollziehenden Ersatzwahl wieder zu besetzen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt aber durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Jede Veränderung in den Personen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 38.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, in der Regel mindestens monatlich ein Mal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 39.

Der Aufsichtsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Aufsichtsrathes gehören:

a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Der Gesellschaftsvorstand hat den von dem Aufsichtsrathe ihm mitgetheilten Beschlüssen Folge zu leisten;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens des Gesellschaftsvorstandes bei den jedesmaligen Verhandlungen des Aufsichtsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles, der Lombard- und Effektenbestände;

c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

d) die

d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel-, Lombard- und Effekten-Bestände durch aus seiner Mitte zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;

f) die Prüfung der von dem Gesellschaftsvorstande ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden;

g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Vorstehers (Direktors), des Bankbuchhalters und des Rendanten (Kassirers), sowie die Bestätigung des von dem vollziehenden Gesellschaftsvorstande vorzuschlagenden übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter und Kautionen sämmtlicher Angestellten;

h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;

i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes;

k) die Bewilligung von Gratifikationen, die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslokal durch Kauf oder Miethe zu beschaffen und die Festsetzung der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Kosten.

§. 40.

Der Aufsichtsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

§. 41.

Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, oder von zwei dazu deputirten Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§. 42.

Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung die im §. 54. festgesetzte Tantième, und vertheilt solche unter die Mitglieder nach der von ihm zu treffenden Bestimmung.

 C. Von

C. Von dem Gesellschaftsvorstande.

§. 43.

Der Gesellschaftsvorstand besteht aus dem vollziehenden Vorsteher — dem Direktor der Bank — und zweien nach Anordnung des Aufsichtsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, welche jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen. Die Wahl des Ersteren erfolgt zum notariellen Protokoll.

§. 44.

Der Direktor darf keine Nebengeschäfte betreiben, er muß den Geschäften der Bank seine ungetheilte Thätigkeit widmen, kann auch bei der Bank keinen Kredit erhalten.

§. 45.

Die Legitimation des Direktors, sowie des Stellvertreters, wird durch eine Ausfertigung des über die Wahl aufgenommenen notariellen Protokolls geführt. Die Namen derselben sind bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den §. 13. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche als Gesellschaftsvorstand gehandelt haben, dazu vom Aufsichtsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 46.

Der Gesellschaftsvorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen. Derselbe vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 39. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Aufsichtsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihm überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und seine Instruktion ihn nicht beschränken. Diese Beschränkungen sind jedoch nur zwischen den Mitgliedern des Gesellschaftsvorstandes, des Aufsichtsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber, wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener beschränkenden Vorschriften mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 47.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse des Gesellschaftsvorstandes erstrecken sich

sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß der Gesellschaftsvorstand innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist derselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 48.

Die Bank wird sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten durch die von mindestens zwei Direktions-Mitgliedern unter der Firma der Bank vollzogene Unterschrift verpflichtet.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des vollziehenden Direktors oder seines Stellvertreters und des Rendanten (Kassirers) genügend.

§. 49.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Vorstandes übernimmt ein von dem Aufsichtsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 50.

Der Direktor ernennt und entsetzt alle Komtoir- und Subalternbeamten der Gesellschaft, soweit deren Ernennung (§. 39. g.) und Entlassung nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist.

§. 51.

Der Gesellschaftsvorstand fertigt und übergiebt dem Aufsichtsrathe die §. 39. sub b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz.

Allmonatlich hat er eine von dem Aufsichtsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Aufsichtsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar der Regierung vorzulegen und in den in §. 13. gedachten Blättern binnen vier Wochen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

D. Wahlen.

§. 52.

Alle auf Grund dieses Statuts zu vollziehenden Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Falls sich beim ersten Skrutinium weder absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit ergiebt, werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel VI.

Rechnungsabschluß. Dividende. Reservefonds.

§. 53.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, und wird die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird vor dem 1. März von dem Aufsichtsrathe geprüft und festgestellt.

Binnen sechs Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung muß die Bilanz den Revisionskommissarien (§. 27.) zur Prüfung vorgelegt und diese Prüfung von denselben im Laufe der nächstfolgenden vierzehn Tage erledigt werden. Die Bilanz wird, nachdem sie von den Revisionskommissarien geprüft worden, durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz zurückgerechnet werden.

Die vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse, und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

§. 54.

Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Unkosten, Verluste und nothwendigen Abschreibungen aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinne werden zuvörderst wenigstens $16\frac{2}{3}$ Prozent so lange zum Reservefonds abgeführt, bis letzterer auf den vierten Theil des jeweiligen Grundkapitals angewachsen ist, demnächst aber den Aktionairen eine Dividende bis auf Höhe von vier Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt.

Der nach Abzug des vorgedachten Theils zum Reservefonds und der Dividende für die Aktionaire verbleibende Reingewinn wird vertheilt:

a) mit 10 Prozent als Tantième des Aufsichtsrathes,
b) der Rest als Superdividende an die Aktionaire.

§. 55.

Der Reservefonds ist bestimmt, die sich aus der Bilanz ergebenden Verluste zu decken, wenn und soweit der in dem betreffenden Jahre gemachte Gewinn zur Ausgleichung solcher Verluste nicht ausreicht. Es wird darüber in den Büchern der Bank Rechnung geführt und bildet derselbe ohne abgesonderte Anlegung einen Theil des Geschäftskapitals der Bank.

§. 56.

Die Dividenden sind in Magdeburg an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Aufsichtsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Sie werden jährlich vom 1. April ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 57.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 58.

Vor Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit kann außer dem Falle des §. 3. dieses Statuts und außer den in den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches aufgezählten Fällen eine Auflösung der Bank eintreten, wenn eine außerordentliche Generalversammlung eine solche beschließt.

Dieser Beschluß ist jedoch nur dann rechtsgültig, wenn mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind und drei Viertel der stimmberechtigten Aktien denselben fassen.

§. 59.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf ihrer statutenmäßigen Dauer, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 60.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissars der Königlichen Regierung zu vernichten und dies mittelst eines gerichtlich oder notariell auf-

aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten oder präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes zu mildthätigen Zwecken bestimmt.

§. 61.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist eine Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe nach den in gegenwärtigem Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Fall der Liquidation des Geschäfts ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktionaire erforderlich.

§. 62.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten, resp. eine Erhöhung des Grundkapitals über den Betrag von zwei Millionen Thaler hinaus, sowie die Fortdauer der Bank beschlossen werden, und nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität. Solche Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VIII.

Von der Oberaufsicht des Staats.

§. 63.

Zur Wahrung ihres Oberaufsichtsrechtes ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Gesellschaftsvorstandes und des Aufsichtsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von den Kassen, allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch

auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Der Staat ist für die Operationen der Bank nicht verantwortlich.

A.

Formular der Aktie.

№ .....

Reg. Fol. .....

Magdeburger Privatbank,

gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
bestätigt durch Königliche Kabinetsorder vom ....

Bank-Aktie № .....

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Aktie № ..... mit fünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Aufsichtsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

B.

Formular des Dividendenscheines.

Dividendenschein

zu der Aktie № .....

der Magdeburger Privatbank.

Der Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburger Privatbank diejenige Dividende ausgezahlt, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Bank für das Jahr ..... festgesetzt werden wird.

Geht dieser Dividendenschein verloren, so findet das im §. 7. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburger Privatbank.

(Stempel.) Der Rendant. Der Aufsichtsrath.

C.

Formular des Talons.

Anweisung zum Empfange der ... Serie der Dividendenscheine zur Aktie № ...

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung nach §§. 5. und 12. der Statuten am Sitze der Gesellschaft die ..... Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Geht diese Anweisung verloren, so findet das im §. 7. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath.

D.

D.

Formular zu Quittungsbogen.

Quittung

über die auf die Aktie der

Magdeburger Privatbank

№ .....

geleisteten Theilzahlungen.

Herr ....

hat .... Thaler Preußisch Kurant eingezahlt.

Nach völliger Einzahlung von fünfhundert Thalern Preußisch Kurant wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Quittungsbogens gegen Rückgabe desselben die mit obiger Nummer bezeichnete, auf den Namen des Inhabers lautende Aktie überliefert.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath.

(gez.)

 Quit=

Quittung
über die 2te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 3te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 4te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 5te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 6te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 7te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 8te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Quittung
über die 9te Einzahlung von
.... Thalern Kurant.
Magdeburg, den ....
Magdeburger Privatbank.
Der Aufsichtsrath.
(gez.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).